

Kleinere Risiken für wirtschaftlich starke Kantone

Autor(en): **Kiener, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die siebente AHV-Revision unter Dach

Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesvorlage über die siebente AHV-Revision am 4. Oktober 1968 in der Schlußabstimmung wie folgt angenommen: Nationalrat mit 177 gegen 0 Stimmen, Ständerat mit 40 gegen 0 Stimmen. Die Verfassungsinitiative des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes für den weiteren Ausbau von AHV und IV wurde vom Nationalrat mit 60 gegen 15 Stimmen und vom Ständerat mit 40 gegen 0 Stimmen zur Verwerfung empfohlen. Mittlerweile ist die Initiative zurückgezogen worden. Sofern gegen die Gesetzesänderung innert nützlicher Frist das Referendum nicht ergriffen wird, was nach der ganzen Sachlage wenig wahrscheinlich ist, tritt das Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft. Die Vorbereitungsarbeiten durch das Bundesamt für Sozialversicherung und die kantonalen Stellen sind in vollem Gange, damit die Revision fristgerecht erfolgen kann und die Januarrenten im erhöhten Betrag ausbezahlt werden können. Das ist in wenigen Worten das erfreuliche Fazit einer unerhört großen politischen und gesetzgeberischen Bewegung und Anstrengung, welche das Schweizervolk während Monaten in Atem hielt und Ströme von guten und weniger guten Reden und unendlich viel Druckerschwärze in Bewegung setzte. Doch Ende gut, alles gut: Die AHV-Rentner freuen sich! Es bleibt lediglich, den Behörden und Räten, vorab Bundesrat Dr. H. P. Tschudi für die große Arbeit zu danken. Die 7. AHV-Revision ist ein Lichtblick in schwerer, dunkler Zeit Mw.

Kleinere Risiken für wirtschaftlich starke Kantone

Gedanken zum gesamtschweizerischen Lastenausgleich

Von Dr. MAX KIENER, Bern

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht alljährlich Zusammenstellungen über die Leistungen an die verschiedenen Kategorien von IV-Versicherten, die ein Anrecht auf bestimmte Zahlungen haben. Interessant ist dabei u. a. zu sehen, wo die Bezüger von Leistungen wohnen.

Die Publikation von Anfang 1968 über die Zahl der IV-Rentner in den verschiedenen Kantonen zeigt den auffallend großen Unterschied von solchen Bezügern in den Kantonen Zürich und Bern.

Ordentliche IV-Renten erhielten 1966 im Kanton Zürich 12 220 Bezüger. (Es wurden bezahlt: 3935 an Männer, 3564 an Frauen; 1158 Ehepaarrenten; 1671 Zusatzrenten an Ehefrauen und 1892 für Kinder.) Im Kanton Bern sind diese Zahlen wesentlich höher: einfache Renten für Männer 6204, 4455 für Frauen, 1243 Ehepaarrenten, 2469 Zusatzrenten für Ehefrauen und 3805 Zusatzrenten für Kinder, was zusammen 18 176 ordentliche Renten ergibt.

Wie ist der Unterschied zu erklären?

Die Vorschriften sind eidgenössisch. Die Beschlüsse der einzelnen Kommissionen werden durch das Bundesamt für Sozialversicherung überprüft. Die bundesgerichtliche Praxis ergibt ebenfalls Vergleichsmöglichkeiten für eine bewußt angestrebte möglichst gleichmäßige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Der alleinige Vergleich zwischen den beiden volkreichsten Kantonen kann kaum mehr als Vermutungen ergeben. Die tabellarische Aufstellung über den Anteil der Bezüger ordentlicher IV-Renten an der Gesamteinwohnerzahl aller Kantone erlaubt eher, Anhaltspunkte für eine Erklärung der ungleichen Zahl solcher Versicherten in den verschiedenen Landesgegenden herauszulesen. Das Zahlenmaterial, welches heute geliefert werden kann, erlaubt über die Ursache der Invalidierung keine Schlüsse zu ziehen.

Wenn man jedoch etwas Einblick in die Arbeit der IV-Organen hat, so kann man doch sagen, daß verschiedene Geburtsgebrechen einen bedeutenden Teil der Leistungen verursachen. Unter ihnen spielt die Geistesschwäche eine bedeutende Rolle.

Weiter sind chronische Krankheiten, vorzeitiges Altern Ursachen für die Ausrichtung von Renten. In der Tabelle wurden die Kantone eingereiht nach der Zahl der kantonsfremden Einwohner (also Schweizer, die in andern Kantonen heimatberechtigt sind) und Ausländer. Die absoluten Zahlen würden einem kaum Vergleichsmöglichkeiten und Aufschlüsse bieten, weshalb für alle drei Gruppen die Anzahl Promille gestützt auf die Volkszählung 1960 berechnet sind. Daneben steht ebenfalls in Promille der Wohnbevölkerung die Zahl der Bezüger ordentlicher Invalidenrenten im Jahr 1966 bezogen auf die Einwohnerzahl Anfang 1967, wie sie das Eidgenössische Statistische Büro veröffentlicht. Es ist nun sehr eindrucklich, wie die beiden Werte – Zahl der Nichtkantonsbürger und Zahl der IV-Rentner – in einem gewissen Verhältnis stehen.

Kantone mit einer größeren Zahl von Zugewanderten weisen verhältnismäßig weniger IV-Rentner auf als Kantone mit einer kleineren Zahl Zugewanderter.

Allerdings besteht keine genaue Übereinstimmung, aber die Tendenz ist doch eindeutig. Besonders eindrucklich sind die Werte der beiden Kantone mit den meisten Zuwanderern (Zug und Genf) im Vergleich zu den beiden Kantonen mit dem größten Anteil an selbsthaften Einwohnern (Appenzell I.-Rh. und Wallis).

!) Diese Zahlen geben die Bestätigung für eine Tatsache, die jedermann eigentlich weiß: Als Auswanderer aus seiner Heimat kommt doch vor allem der unternehmungslustige, aktive, tüchtige, gesunde Bürger in Frage. Er will seine Lage verbessern, will seine Existenz sichern und sich eine Zukunft aufbauen. Das war wohl immer so. Die Notwendigkeit, für den Erwerb des Unterhaltes seine Heimat zu verlassen, bestand vor allem in unsern Berggebieten für einen Teil der jungen Generation wohl immer, vom Moment an, da eine gewisse Dichte der Besiedelung erreicht war.

Die aufkommende Industrie zog Arbeitskräfte an, und die strömten ihr, vom Moment an, da die Freizügigkeit gegeben war, gerade aus den Landesteilen zu, die selber keine oder ungenügende zusätzliche Verdienstmöglichkeiten boten.

Die vorliegende Aufstellung zeigt, daß wir in der Schweiz Gebiete mit großer Zuwanderung und offenbar auch solche mit bedeutender Abwanderung unterscheiden müssen.

Es ist begreiflich, daß unter den Zugewanderten verhältnismäßig weniger Kranke, vor allem dauernd Kranke zu finden sind, ganz besonders unter den verhältnismäßig frisch Zugewanderten. Man müßte die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen genauer kennen, um eine gültige Interpretation der einzelnen Zahlen geben zu können.

Ein überholter Verfassungsartikel

Die Zahlen erlauben, noch auf etwas anderes hinzuweisen. Bekanntlich wird unser Armenwesen durch Artikel 45, BV, geregelt, der grundsätzlich die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton zuweist. Durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ist diese Pflicht etwas gemildert worden. Aber man muß feststellen, daß zwei Drittel aller Kosten heute trotzdem vom Heimatkanton aufzubringen sind. Obschon seit kurzem alle Kantone diesem Unterstützungskonkordat angehören, ist die Rechnung höchst unbefriedigend. Heute steht diese Frage weniger zur Diskussion, weil durch den Ausbau der Sozialversicherung sehr viele Ursachen, die früher unweigerlich zur Verarmung führten, durch Versicherungsleistungen aufgefangen werden. Aber es muß doch beigefügt werden, daß Ausländer gezwungenermaßen im Notfall von den örtlichen Fürsorgebehörden unterstützt werden müssen, weil die hauptsächlichsten Auswanderungsländer Kostenrückerstattungen ablehnen. Muß ein Schweizer Hilfe beanspruchen, so werden seine Heimatbehörden bald orientiert und zum Mitzahlen aufgefordert, auch wenn seine Familie seit Generationen im gegenwärtigen Wohnkanton lebt.

Die vermehrte Einbürgerung von Schweizern in andern Kantonen ändert an der Unterstützungspflicht der Heimatkantone wenig, weil gemäß neuerer bundesgerichtlicher Praxis der ursprüngliche Heimatkanton auch dann zu Leistungen herangezogen wird, wenn der Unterstützungsbedürftige in seinem neuen Heimatkanton wohnt.

Artikel 45, BV, ist mit seiner Regelung durch die völlig geänderten demographischen Verhältnisse zum Anachronismus geworden. Seine Ersetzung durch eine Ordnung, die den heutigen Gegebenheiten angepaßt ist, sollte nicht bis zur Totalrevision der Bundesverfassung warten müssen.

Benachteiligte Auswandererkantone

Wenn heute ausgebildete Arbeitskräfte – und bei einer großen Zahl der schweizerischen Wanderer handelt es sich um solche – in einen andern Kanton ziehen, bringen sie wegen der größeren Berufsbildung große Werte mit, welche der Volkswirtschaft ihres Arbeitsortes zugute kommen, ohne daß der Abwanderungskanton irgendeinen Gegenwert erhält. (Im Gegenteil, er trägt noch dauernd das Risiko, im Fall einer Verarmung einen wesentlichen Teil der Unterstützungskosten mittragen zu müssen.)

Diese Gegebenheiten, die mehr oder weniger bekannt sind, spielen in der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Landesgegenden und Kantone sicher eine wesentliche Rolle. Sie sollten vermehrt berücksichtigt werden, wenn an die Förderung einzelner Regionen herantreten wird. Heute wandern dauernd gut qualifizierte Kräfte aus den wenig entwickelten Landesteilen ab und helfen mit, diejenigen Teile, die schon eine bessere wirtschaftliche Entwicklung aufwiesen, noch mehr und rascher zu fördern.

Zahl der Invalidenrentner 1966

Verglichen mit dem Anteil der zugewanderten Einwohner (in Promille)

Wohnkanton	Anteil der «Zugewanderten» 1960			Bürger des Wohnkantonens 1960	Bezüger ordentlicher Invalidenrenten in ‰/00 der Einwohnerzahl 1966
	Heimat in andern Kantonen	Ausländer	Total		
Zug	607	109	716	284	11,8
Genf	457	237	694	306	11,8
Baselland	530	127	657	343	13,7
Thurgau	498	116	614	386	13,4
Neuenburg	490	113	603	397	14,1
Schaffhausen	478	116	594	406	14,5
Solothurn	466	96	562	438	16,2
Basel-Stadt	458	100	558	442	16,9
Zürich	424	131	555	445	11,6
Appenzell A.-Rh.	432	99	531	469	19,5
Glarus	344	149	493	507	16,0
Waadt	330	126	456	544	20,0
St. Gallen	358	97	455	545	16,6
Aargau	328	109	437	563	13,0
Nidwalden	356	75	431	569	15,9
Schwyz	299	69	368	632	22,7
Luzern	276	62	338	662	19,1
Obwalden	279	53	332	668	27,4
Graubünden	209	116	325	675	26,3
Uri	254	54	308	692	27,4
Tessin	114	186	300	700	34,3
Bern	180	61	241	759	18,7
Freiburg	187	40	227	773	26,4
Appenzell I.-Rh.	138	57	195	805	41,9
Wallis	96	57	153	847	41,8
Schweiz	333	108	441	559	17,9

Die Hilfe an die Tschechoslowaken in der Schweiz

Richtlinien zuhanden der Kantone

Die Eidgenössische Polizeiabteilung erließ bereits am 26. August die folgenden Richtlinien zuhanden der kantonalen Fremdenpolizeibehörden:

Tschechoslowaken in der Schweiz, die sich über ihr weiteres Vorgehen unentschieden sind, kann eine *Aufenthaltsbewilligung* für vorläufig drei Monate erteilt werden. Es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden.